



## **Engagementpolitischer Reformbedarf aus der Sicht des Bündnisses für Gemeinnützigkeit**

Die Zivilgesellschaft und das bürgerschaftliche Engagement stellen grundlegende Säulen für den Zusammenhalt in der Gesellschaft, für die gelebte Demokratie und für die Wohlfahrt dar.

Für das Bündnis ist das bürgerschaftliche Engagement daher ein integraler und unverzichtbarer Bestandteil unserer Gesellschaft. Es zeichnet sich u. a. durch Freiwilligkeit, Autonomie und Altruismus aus. Es findet sich in sehr unterschiedlichen Zusammenhängen wieder. Immer aber ist von hohem Wert, was freiwillig gegeben und gespendet wird. Und dabei ist es egal, ob es sich um Zeit, Geld, Einfluss, Zuwendung oder anderes handelt. Bürgerschaftliches Engagement schafft einen Mehrwert für die Gesellschaft, der weit über eine Messbarkeit in den üblichen Wirtschaftszahlen oder Kennziffern hinausgeht. Sie steht auch im Widerspruch zu diskriminierenden oder partikularen Interessen. Bürgerschaftliches Engagement kann sich nur in einer freien und demokratischen Gesellschaft entfalten, die den „Eigensinn“ des Engagements respektiert und die die notwendigen Freiräume hierfür sichert.

Die Verbesserung der politischen wie auch rechtlichen Rahmenbedingungen ist erforderlich, um das bürgerschaftliche Engagement und den Dritten Sektor nachhaltig zu stärken. Das Bündnis sieht hierfür deutlichen Reformbedarf, der von Zuständigkeitsfragen in Legislative und Exekutive über Anpassungen des Gemeinnützigkeitsrechts, Regelungen des Umsatzsteuerrechts bis hin zur dringend notwendigen Reform des Zuwendungsrechts reicht. Die Umsetzung der einzelnen Forderungen bedeuten zugleich eine engagementstrategische Ausrichtung sowie eine Fortsetzung des Entbürokratisierungsprozesses.

### **1. Nachhaltige Infrastrukturen für Engagement und Partizipation**

Der Mehrwert einer kritischen Zivilgesellschaft basiert nicht auf individuell Engagierten, sondern auf deren Vernetzung und Austausch. Dieses erfordert jedoch auch auf der Bundesebene eine solide und verlässliche Infrastruktur. Die Förderung einer solchen Engagementinfrastruktur liegt damit im gesamtgesellschaftlichen Interesse.

### **2. Vollausschuss „bürgerschaftliches Engagement“ des Deutschen Bundestages**

Ein Vollausschuss für bürgerschaftliches Engagement, der auch Entscheidungskompetenzen hat, stellt eine bundespolitische Stärkung des Themas – mit Strahlkraft auch für die Länder – dar und ist eine konsequente Umsetzung der – von allen demokratischen Parteien betonten – Unterstützung und Wertschätzung des bürgerschaftlichen Engagements.

### 3. Ressortübergreifende Koordinierung

Für eine gesamtgesellschaftliche Weiterentwicklung des bürgerschaftlichen Engagements bedarf es einer ressortübergreifenden Engagementstrategie, die über Bestandsaufnahmen des Status quo hinaus geht und Entwicklungsperspektiven aufzeigt. Darauf aufbauend ist eine Koordinierung und Vernetzung ressortübergreifend zu etablieren, um seitens der Bundesregierung die für das bürgerschaftliche Engagement notwendigen Rahmenbedingungen synergetisch und sachorientiert weiter zu entwickeln.

### 4. Gemeinnützigkeitsrecht

Die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§ 52 Abs. 2 Nr. 25 AO) ist als substantiell eigenständiger Zweck auch von der Exekutiven anzuerkennen.

Gemeinnützige Körperschaften finanzieren ihre Aktivitäten aus Spenden, Mitgliedsbeiträgen, Zuschüssen, Vermögenserträgen und Einnahmen in steuerbefreiten Zweckbetrieben und durch Gewinne aus steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben. Soweit wirtschaftliche Tätigkeiten im Wettbewerb zu kommerziellen Unternehmen erfolgen, unterliegen die Gewinne regelmäßig der Ertragsbesteuerung, es sei denn, eine spezielle Zweckbetriebsbefreiung stellt sie steuerfrei.

Vielfach erheben Non-Profit Organisationen Teilentgelte, um eine gemeinnützige Aktivität mitzufinanzieren. Die daraus entstehenden gemeinnützigkeitsrechtlichen Probleme, die die Gestaltung moderner betriebswirtschaftlicher Strukturen bei Non-Profit Organisationen erschweren, sollten behoben werden. Darüber hinaus sollte sich die Wettbewerbsklausel in § 65 AO am tatsächlichen Wettbewerb vor Ort ausrichten. Eine Ausrichtung am potenziellen Wettbewerb schafft keinen Marktzugang, sondern verhindert sinnvolle Angebote. Auch sollte mehr Rechtssicherheit für Förderorganisationen geschaffen werden.

### 5. Umsatzsteuerrecht

Bei der anstehenden Reform des Umsatzsteuerrechts auf europäischer Ebene gilt es, die Umsatzsteuerbefreiungen, die für viele gemeinnützige Organisationen, beispielweise im Wohlfahrts- und Bildungsbereich, sehr bedeutsam sind, zu erhalten. Dies sollte in der Weise erfolgen, dass der in Deutschland seit vielen Jahren bestehende und bewährte Rechtszustand erhalten bleibt und dabei auch die existierenden Unterschiede der Besteuerung zwischen gemeinnützigen und kommerziellen Anbietern aufrechterhalten bleiben, weil allein gemeinnützige Anbieter gewährleisten, dass Preisvorteile durch eine Umsatzsteuerbefreiung der gemeinnützigen Aufgabenerfüllung zu Gute kommen.

Kooperationen zwischen Gemeinnützigen dienen einem effizienten Mitteleinsatz und der Bündelung von Kompetenzen. Sie müssen daher steuerlich genauso gestellt werden, als wenn jede Organisation allein tätig würde. Unsicherheiten bestehen insbesondere bei der Umsatzsteuer, da die Abgrenzung zwischen gemeinschaftlicher Zweckverfolgung und Leistungsaustausch oft auslegungsbedürftig ist. Hier wären klarstellende Regelungen wünschenswert. Eine ähnliche Problematik resultiert daraus, dass die öffentliche Hand ihre Fördermittel inzwischen mit so rigiden Vorgaben vergibt, dass die Mittelempfänger



eher als Auftragnehmer denn als Geförderte anzusehen sind. Dieser „Kulturwandel“ in der Handhabung auf Verwaltungsebene führt nicht nur zu einem sich ändernden Verhältnis von Staat und Zivilgesellschaft, sondern auch zu Steuerpflichten, die bei einer Rückbesinnung auf die Förderung autonomer gemeinnütziger Leistungserbringer vermeidbar wären.

## **6. Haushaltsrecht**

Vielfach werden einzelne Projekte gemeinnütziger Körperschaften von der öffentlichen Hand teilweise gefördert. Die Nachweisvoraussetzungen, die das Gemeinnützigkeitsrecht, die Rechnungslegungsvorschriften für gemeinnützige Körperschaften und das Haushaltsrecht verlangen, sind ganz unterschiedlich ausgestaltet. Eine Anpassung zum Abbau bürokratischer Erfordernisse ist notwendig.

## **7. Stiftungsrecht**

Das Stiftungsrecht ist, wie es auch der Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe Stiftungsrecht festgestellt hat, reformbedürftig. Besonderer Bedarf besteht an der Schaffung bundeseinheitlicher Regelungen zur Zusammenlegung und Zulegung von Stiftungen, zur Aufhebung und Auflösung, zur Zweck- bzw. Satzungsänderung sowie Regelungen zum Ermessen im Rahmen der Vermögensanlage. Das Bündnis setzt sich dafür ein, dass die Reform des Stiftungsrechts in der neuen Legislaturperiode zügig umgesetzt wird.

## **8. Europäisches Gemeinschaftsrecht**

Jeder Staat der EU hat sein eigenes Gemeinnützigkeitsrecht. Es gibt keinen Zwang zur Harmonisierung. Andererseits entfalten immer mehr gemeinnützige Organisationen auch grenzüberschreitend ihre Aktivitäten. Ein Minimalkonsens darüber, was gemeinnützige Zwecke und was die Grundsätze einer Geschäftsführung einer gemeinnützigen Organisation sind, sollte europaweit hergestellt werden. Verfahrensmäßig sollte eine einfache Form der wechselseitigen Anerkennung erreicht werden, damit Einkünfte, Zuschüsse oder Spenden an Organisationen aus anderen europäischen Staaten rechtssicher, ohne die eigene Gemeinnützigkeit in Frage zu stellen, möglich werden.

Berlin, 12.06.2017

Bündnis für Gemeinnützigkeit

Sprecherrat

Helga Inden-Heinrich

Dr. Gerhard Timm